



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 16 | 2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

11. November 2022

Vorpraktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen (BaBau), Internationales Bauingenieurwesen (BaICE), Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) (BaWI), Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management (BaBIM) im Fachbereich Technik an der Hochschule Mainz vom 09.11.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz am 19.10.2022 die folgende Vorpraktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen, Internationales Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) und Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management im Fachbereich Technik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 10.11.2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zweck des Vorpraktikums.....	3
§ 3	Vorpraktikumsbeauftragte	3
§ 4	Dauer des Vorpraktikums	3
§ 5	Inhalt des Vorpraktikums	4
§ 6	Ausbildungsbetrieb.....	4
§ 7	Praktikumsbescheinigung.....	4
§ 8	Anerkennung des Vorpraktikums.....	5
§ 9	Außerkräfttreten der bisherigen Vorpraktikumsordnung.....	5
§ 10	Inkräfttreten, Übergangsvorschriften	5

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorpraktikumsordnung ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-BaFbT) an der Hochschule Mainz sowie die Fachprüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen (FPO-BaBau), Internationales Bauingenieurwesen (FPO-BaICE), Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) (FPO-BaWI) und Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management (FPO-BaBIM) im Fachbereich Technik und regelt das im § 3 dieser Fachprüfungsordnungen geforderte Vorpraktikum.

§ 2 Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum soll der Praktikantin oder dem Praktikanten ermöglichen,

- Einblicke in grundlegende praktische Tätigkeiten zu gewinnen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende, praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

Die Einbindung der Praktikantin oder des Praktikanten in die berufliche Praxis für die Dauer des Praktikums dient dazu, Arbeitstechniken und Arbeitsabläufe aus eigener Erfahrung kennenzulernen.

§ 3 Vorpraktikumsbeauftragte

Der Prüfungsausschuss überträgt Beratung und Anerkennung im Rahmen des Vorpraktikums Vorpraktikumsbeauftragten für die jeweiligen Studiengänge. Die Vorpraktikumsbeauftragten befassen sich mit allen Fragen des Vorpraktikums. Ihnen obliegt insbesondere die Beratung vor und während des Studiums sowie die Überprüfung und Anerkennung der praktischen Tätigkeiten.

§ 4 Dauer des Vorpraktikums

- (1) Sofern die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt, wird für die Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen, Internationales Bauingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) ein Vorpraktikum von 12 Wochen gefordert, welches vor Aufnahme des Studiums erbracht werden soll und spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des 4. Fachsemesters vollständig abgeleistet und nachgewiesen sein muss.
- (2) Sofern die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt, wird für den Bachelor-Studiengang Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management ein Vorpraktikum von 8 Wochen gefordert, welches vor Aufnahme des Studiums erbracht werden soll und spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Fachsemesters vollständig abgeleistet und nachgewiesen sein muss.
- (3) Das Vorpraktikum ist in Vollzeitform abzuleisten. Dabei wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 40 Stunden je Woche ausgegangen. Urlaubs-, Krankheits- und Fehltage können wegen der Kürze der Ausbildungszeit nicht auf das Vorpraktikum angerechnet werden und sind daher nachzuholen. Das Vorpraktikum kann in Abschnitten geleistet werden, die nicht kürzer als 2 Wochen (10 Präsenztage) sein sollen. Entstehen bei abschnittsweise durchgeführten Praktika Restzeiten, so werden diese nur mit einer Mindestdauer von 1 Woche (5 Präsenztage) und nur in Betrieben akzeptiert, in denen bereits ein Praktikumsabschnitt absolviert wurde.
- (4) Zur Gewährung von Ausnahmen (z. B. Teilzeitform für Studierende mit Kind, Ersatzpraktikum bei körperlicher Behinderung) ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen und ggf. mit Nachweisen zu belegen. Über den Antrag entscheiden die Vorpraktikumsbeauftragten.

§ 5 Inhalt des Vorpraktikums

- (1) In den Studiengängen Bauingenieurwesen, Internationales Bauingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) gelten folgende spezifische Regelungen:

Als Vorpraktikum sind mindestens 8 Wochen auf Baustellen abzuleisten. Ausgeführt werden sollen handwerkliche Arbeiten im Bereich der Bauausführung.

Bis zu 4 Wochen Tätigkeit können auf der Baustelle, in einem technischen Büro, Ingenieur- oder Planungsbüro oder in der öffentlichen Bauverwaltung abgeleistet werden. Dieses Büropraktikum soll Kenntnisse über den Ablauf der ingenieurmäßigen Bearbeitung von Bauvorhaben vermitteln.

- (2) Im Studiengang Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management gelten folgende spezifische Regelungen:

Das Vorpraktikum ist in den folgenden Arbeitsgebieten abzuleisten:

1. Bau-, Ausbauberufe und technische Gebäudeausrüstung,
2. Bau- und FM-orientierte Land-, Forst- und Gartenbauberufe sowie Fertigungsberufe,
3. Bau- und FM-orientierte Dienstleistungsberufe mit personenbezogener, unternehmensbezogener, IT- und naturwissenschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Ausrichtung.

Eine Kombination aus mehreren, vorgenannten Berufssektoren und -gruppen sowie aus mehreren Tätigkeitsschwerpunkten in unterschiedlichen Lebenszyklusphasen ist möglich. Zum Anerkennungsumfang der nachgewiesenen Praktikumszeiten gilt die Anerkennungsliste der Vorpraktikumszeiten, welche im Internetauftritt der Hochschule Mainz veröffentlicht ist.

§ 6 Ausbildungsbetrieb

- (1) Die Baustellentätigkeit ist bei Betrieben durchzuführen, die Mitglied der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer sind. Die Wahl des Betriebes ist den Praktikantinnen bzw. Praktikanten überlassen. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihre praktische Tätigkeit dieser Vorpraktikumsordnung entspricht.

Die Hochschule Mainz vermittelt keine Praktikumsplätze. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können über das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer in Erfahrung gebracht werden.

§ 7 Praktikumsbescheinigung

- (1) Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin bzw. dem Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleistete Vorpraktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- a. Tätigkeitsbereiche (z.B. Baustelle, Büro, Labor, Verwaltung)
- b. Art der ausgeführten Tätigkeiten (z. B. Mithilfe bei Schalarbeiten, Betonieren)
- c. Dauer der Tätigkeit (Beginn und Ende des Vorpraktikums)
- d. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltag

- (2) Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass der Ausbildungsbetrieb den Anforderungen des § 6 entspricht und möglichst folgende Merkmale aufweisen: auf Briefbogen bzw. Firmenbrief ausgestellt, Gesellschaftsform der Firma, Steuernummer der Firma, Bankverbindung, Kontaktdaten der Firma, Unterschrift, ggf. mit Stempel.

§ 8 Anerkennung des Vorpraktikums

- (1) Die Anerkennung des Vorpraktikums nach § 3 erfolgt in allen Regelfällen durch das Prüfungsamt nach Vorgaben der Vorpraktikumsbeauftragten. Hierzu ist die Praktikumsbescheinigung des Ausbildungsbetriebes gemäß § 7 im Original rechtzeitig vorzulegen.
- (2) Als Vorpraktikum wird nach Vorlage des Prüfungszeugnisses insbesondere auch die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den einschlägigen Ausbildungsberufen des Bauwesens anerkannt. Andere Ausbildungen und praktische Tätigkeiten können nach Prüfung des Einzelfalles ganz oder teilweise auf das Vorpraktikum angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit obliegt den Vorpraktikumsbeauftragten.

Einschlägig ist eine Berufsausbildung dann, wenn der Ausbildungsberuf dem Berufsfeld angehört, das dem Studiengang der Studierenden entspricht. Die jeweils gültigen Anerkennungszeiten sind auf der Homepage des jeweiligen Studienganges zu finden.
- (3) Die Anerkennung von Vorpraktikumszeiten durch andere Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird ohne weitere Überprüfung übernommen, sofern das Praktikum im Rahmen eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums erbracht wurde und die Dauer dieser Vorpraktikumsordnung entspricht. Bei geringerem Umfang sind fehlenden Zeiten entsprechend nachzuholen.
- (4) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten von Fachoberschulen und technischer bzw. beruflicher Gymnasien aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes entscheiden die Vorpraktikumsbeauftragten. Über die durchgeführten praktischen Tätigkeiten ist eine Bescheinigung der Schule vorzulegen, die belegt, dass die Anforderungen dieser Vorpraktikumsordnung erfüllt werden.
- (5) Praktische Tätigkeiten beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes und vergleichbaren Einrichtungen können bei Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen und Tätigkeitsberichten anerkannt werden.
- (6) Ein im Ausland abgeleistetes Praktikum muss den gleichen Bedingungen genügen wie im Inland. Sofern das Praktikum nicht im deutschsprachigen Ausland absolviert wurde, muss die Praktikumsbescheinigung gemäß § 7 in englischer Sprache abgefasst sein, oder in beglaubigter deutscher Übersetzung vorliegen.
- (7) In allen nicht explizit genannten Fällen obliegt die Entscheidung über die Anerkennung den Vorpraktikumsbeauftragten.
- (8) Die Anerkennung von Vorpraktikumszeiten gibt das Prüfungsamt bekannt. Sie sind nach persönlicher Identifikation dem Online-Service der Hochschule zu entnehmen.

§ 9 Außerkrafttreten der bisherigen Vorpraktikumsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Vorpraktikumsordnung tritt die Vorpraktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen (BaB), Internationales Bauingenieurwesen (BaIB) und Technisches Gebäudemanagement (BaTGM) vom 10.10.2012 (Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz Nr. 12/2012), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 15.01.2014 (Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz Nr. 4/2014), unbeschadet der Übergangsregelung des § 10, außer Kraft.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Vorpraktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2022/23.
- (2) Für Vorpraktikumszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Vorpraktikumsordnung abgeleistet oder begonnen wurden, gilt die in § 9 genannte Vorpraktikumsordnung.

Mainz, den 09.11.2022

Prof. Dr. Karl-Albrecht Klinge
Dekan des Fachbereichs Technik der
Hochschule Mainz